

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 45.

Dienstag den 14. Februar.

1865.

Bekanntmachung.

Das 2. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 3. Gesetz, die Beschlussfassung gewisser juristischer Personen betreffend, vom 27. Januar 1865;
- = 4. Decret, die Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für die Berichtigung des Heinersdorfer Buches I. zu Heinersdorf betreffend, vom 7. Januar 1865;
- = 5. Verordnung, die Classen- und Censurtabellen bei den Elementar-Volksschulen betreffend, vom 10. Januar 1865;
- = 6. Verordnung, die Aufhebung einer den Quittungstempel betreffenden Bestimmung der Stempeltaxe betreffend, vom 10. Januar 1865;
- = 7. Verordnung, den Emeritirungsfonds für die evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 12. Januar 1865;
- = 8. Bekanntmachung, die der Sparcasse zu Eisenberg mit Moritzburg bewilligte Stempelbefreiung betr., vom 16. Jan. 1865;
- = 9. Verordnung, die Publication eines Gesetzes, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe betreffend, vom 16. Januar 1865;
- = 10. Bekanntmachung, den zwischen der Königlich Sächsischen und Kaiserlich Oesterreichischen Regierung über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Boitersreuth nach Eger abgeschlossenen Staatsvertrag vom 30. Novbr. 1864 betreffend, vom 21. Januar 1865,

ist bei uns eingegangen und wird bis zu Ende d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnignahme öffentlich aushängen.
Leipzig, am 13. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Thorbeck.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 23. August v. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. August desselben Jahres mit drei Pfennigen von der Steuer-Einheit zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1, Pf. von der Steuer-Einheit unverweilt an die Stadt-Steuererinnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf der gesetzlichen Frist executivische Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 11. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Bekanntmachung.

die Anmeldung zur I. und II. Armenschule für Ostern 1865 betreffend.

Ungeachtet unserer dem hiesigen Tageblatt vom 16., 24. und 30. October vorigen Jahres inserirten Aufforderung, die Gesuche um Aufnahme in die I. und II. Armenschule bis zum 30. November vorigen Jahres anzubringen, erfolgen noch fortwährend neue Anmeldungen.

Um weiterer Verzögerung solcher Aufnahmegesuche vorzubeugen, werden alle Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für Kinder, die zu Ostern dieses Jahres schulpflichtig werden, allhier am Armenschulunterricht nachsuchen wollen, hierdurch nochmals aufgefordert, sich nunmehr ungesäumt unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden.

Die Bestimmung darüber, welche der beiden hiesigen Armenschulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben werde, bleibt vorbehalten. — Leipzig, den 9. Februar 1865.

Das Armen-Directorium.

Bekanntmachung.

Die durch Abgang des zum Director des hiesigen Waisenhauses erwählten Herrn Dr. med. Schloßbauer erledigte Armenarztsstelle beim hiesigen Ziehlinderinstitut haben wir dem zeitherigen Armenarzt Herrn Dr. med. Hermann Saake (Königsstraße Nr. 21) vom 15. dieses Monats ab auf 3 Jahre übertragen.

Die hierdurch sich erledigende Stelle eines Armenarztes für den 10. und 14. Armendistrict hier selbst haben wir Herrn Dr. med. Georg Friedrich Louis Thomas, derzeit noch Assistenzarzt im Jacobshospital, auf 3 Jahre zu übertragen beschlossen. Es wird jedoch derselbe bis zum 1. April dieses Jahres, wo er aus seiner dormaligen Stellung ausscheidet, noch durch den bisherigen Districtsarzt Herrn Dr. Saake vertreten werden.

Leipzig am 11. Februar 1865.

Das Armen-Directorium.

Die sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Von verschiedenen Seiten dazu aufgefordert, als Agent der obengenannten Anstalt, einmal ein klares und möglichst kurzes Bild der hauptsächlichsten innern Einrichtungen und Wirksamkeit der sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu geben, glaube ich diesem Anstehen auf diesem Wege um so mehr nachkommen zu dürfen, als die Sache selbst wohl das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt.

Obgleich vorauszusetzen ist, daß der Zweck und die Bestrebungen der Anstalt wohl hinlänglich bekannt sind, so sei doch hier kurz erwähnt, daß diese letztern vorzugsweise dahin gehen: das was dem Menschen meistens mit dem Alter an seiner Erwerbsfähigkeit und wiederum dadurch an pecuniärem Einkommen ver-

loren geht, durch Zuschüsse, in Gestalt von jährlichen, auf seine Lebensdauer ihm zufließenden Renten zu ersetzen. Dadurch wird den Sorgen in alten Tagen vorgebeugt und, wie wir weiter unten sehen werden, in wohlberechneter Weise dem mit dem allmäligen Schwinden der Kräfte zum Erwerb etwa ebenso eintretenden Mangel durch die mit dem zunehmenden Alter zugleich auch zunehmenden Renten nicht allein entsprechend abgeholfen, sondern unter Umständen ein Wohlstand geschaffen, der es möglich macht, davon sogar zu sparen und Anderen abzugeben.

Ist nun der Zweck der Anstalt hauptsächlich der der Altersversorgung: so erreicht sie ihn auf folgende einfache Weise. Sie bildet aus allen ihr in einem Kalenderjahre beitretenden Personen eine sogenannte Jahresgesellschaft, welche sie in 11 Klassen (Altersklassen) theilt, derart, daß Individuen von 1—5 Jahren in die erste, von 6—10 Jahren in die zweite und nach dieser Abstufung von 5 zu 5 Jahren so fort in die höheren Klassen, Personen von